

STATUTEN
des
Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf

1. Name und Sitz des Vereines

- a) Der gemeinnützige Verein führt den Namen:
Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf
- b) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Wien, sein Sitz ist:
1180 Wien, Geymüllergasse 1
- c) Der Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. Zweck des Vereines

- a) Der Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf ist der rechtliche und wirtschaftliche Träger und Betreiber der Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf und des mit der Schule verbundenen Maturalehrgangs, des Waldorfkindergartens und des Horts. (Die wirtschaftliche Führung des Waldorfkindergartens und des Horts erfolgt ab 1.1.2006 in einem separaten Zweigverein). Die pädagogische Leitung der Schule und des Kindergartens erfolgt durch die in pädagogischer Selbstverwaltung tätigen Kollegen dieser Institutionen.
- b) Der Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf ist Mitglied des Waldorfbund Österreich.
- c) Er sieht es als seine Aufgabe an, die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft und Erziehungskunst einer weiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, ihre Grundlagen zu vermitteln, mit allen Mitteln zu fördern und weiter zu entwickeln, mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes Kontakte herzustellen und zu pflegen, insbesondere im Einvernehmen mit den umliegenden Waldorfschulen und -kindergärten, die Entwicklung der Kindergärten und Schulen in Wien zu planen, die pädagogische Zusammenarbeit sicherzustellen, und die Tätigkeiten aufeinander abzustimmen.

3. Ideelle Mittel

Zur Erreichung dieser Zwecke ist der Verein auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Planung, Aufbau und Betrieb der Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf und des Maturalehrgangs,
- b) Planung, Aufbau und Betrieb des Waldorfkindergartens und des Horts,
- c) Förderung der Ausbildung von Lehrkräften, die im Sinne der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik wirken wollen,
- d) Verbreitung dieser Pädagogik durch Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen,
- e) Herausgabe von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen.
- f) Erweist es sich als organisatorisch zweckmäßig, so werden einzelne Tätigkeitsgebiete durch Zweigvereine wahrgenommen (Punkt 14).

4. Materielle Mittel

Die für die unter Punkt 3 angeführten Tätigkeiten erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge; der Vorstand ist ermächtigt, in berechtigten Fällen Ermäßigungen zu gewähren. Die Kriterien für die Erlangung von Ermäßigungen sind von der Generalversammlung zu beschließen (nach einem vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsmodell).
- b) Patenschaften für den Schulbetrieb,
- c) Subventionen,

- d) Naturalleistungen der Mitglieder und Freunde, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
- e) Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- f) Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Sämtliche materiellen Mittel, wie insbesondere Mitgliedsbeiträge, gesammelte Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen dürfen ausschließlich für die im Vereinszweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind:
 - (1) Diejenige erziehungsberechtigte Person, die den Aufnahmeantrag für die Schule oder den Kindergarten unterfertigt hat, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihres Kindes in die Schule oder den Kindergarten,
 - (2) eine zweite erziehungsberechtigte Person eines gemäß Punkt 5. lit a) Z (1) aufgenommenen Schul- oder Kindergartenkindes nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand,
 - (3) alle angestellten Personen des Vereins und der Zweigvereine,
 - (4) alle sonstigen physischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen, nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.
- b) Fördernde Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und keine ordentlichen Mitglieder sind. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erlangt werden.
- c) Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen oder juristischen Personen, die entgeltlich oder unentgeltlich die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder lt. Punkt 5.a (1) sind berechtigt, Kinder nach Aufnahme durch die Lehrerkonferenz in die Schule bzw. den Kindergarten zu entsenden. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an Generalversammlungen teilzunehmen.
- b) Pflichten

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von ordentlichen Mitglieder lt. 5.a (1) richtet sich nach den finanziellen Erfordernissen des Schul- und Kindergartenbetriebes und wird von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt. Jedenfalls ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag zum 1.1. jedes Kalenderjahres im Ausmaß der allgemeinen Inflationsrate (gemäß VPI) oder aber mindestens in solchem prozentuellen Ausmaß anzupassen, in welchem staatlich festgesetzte Erhöhungen des Mindestlohntarifs für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuletzt prozentuell im Durchschnitt stattgefunden haben. Falls die durch einen Beschluss der Generalversammlung genehmigten Ausgaben für den Betrieb der Schule und des Kindergartens nicht durch die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Patenschaften und Subventionen gedeckt werden können, übernehmen die Ordentlichen Mitglieder die Ausfallhaftung für den Abgang. Dabei ist der Fehlbetrag auf jene Ordentlichen Mitglieder aufzuteilen, deren Mitgliedschaft in

dem von der Ausfallhaftung betroffenen Rechnungsjahr gegeben ist bzw. war. Der Haftungsfall tritt auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein. Die Ausfallhaftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Beitrag von € 720,- pro Person und Schuljahr. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt eine allenfalls beschlossene Ausfallhaftung für das abgelaufene Rechnungsjahr als offene Forderung bestehen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Die Mitgliedschaft endet außerdem:

- a) Für Mitglieder lt. 5.a (1) bei Austritt des Kindes aus Schule oder Kindergarten monatlich bei dreimonatiger Kündigungsfrist, wenn das ordentliche Mitglied kein weiteres Kind an die Schule oder den Kindergarten entsendet; für neue Mitglieder gilt die 3-monatige Kündigungsfrist erst nach Ablauf einer dreimonatigen Mitgliedschaft,
- b) für ordentliche Mitglieder lt. 5.a (2) und 5.a (4) jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist,
- c) für ordentliche Mitglieder lt. 5.a (3) durch Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d) für fördernde Mitglieder jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist,
- e) für ordentliche Mitglieder lt. 5.a (1) bei Ausschluss des Kindes aus Schule durch die Lehrerkonferenz, wenn das ordentliche Mitglied kein weiteres Kind an der Schule oder den Kindergarten entsendet,
- f) für ordentliche Mitglieder lt. 5.a (1), die ihre Pflichten nach 6.b schuldhaft verletzen, durch Beschluss des Vorstands nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem Lehrer- bzw. Kindergartenkollegium.

8. Organe des Vereines

- a) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG 2002).
- b) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002.
- c) Die Rechnungsprüfer im Sinne des VerG 2002.
- d) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG 2002.

9. Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens Zehntel sämtlicher ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- b) Die Generalversammlung ist, wenn die ordentlichen Mitglieder dazu ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- c) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- d) Für Statutenänderungen und für die
- e) Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- f) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der (die) 2. Vorsitzende. Ist auch diese(r) verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl (und Wiederwahl) der Vorstandsmitglieder siehe 11. a) und 11. b).,
- d) Wahl der Revisoren,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Kriterien für die Gewährung von Ermäßigungen (Beitragsmodell), Festlegung eines Ausgabenhöchstbetrages für den Schul- und Kindergartenbetrieb des jeweils folgenden Schuljahres (Budget),
- f) Beratung der eingebrachten Anträge und Beschlussfassung darüber,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Vereinsauflösung,
- i) die Genehmigung der Gründung von Zweigvereinen im Sinne des Punktes 14. und die endgültige Entscheidung von allfälligen Streitigkeiten zwischen dem Vorstand des Hauptvereines und eines Zweigvereines,
- j) Besprechung allfälliger Fragen.

11. Der Vorstand

- a) Vorstandsmitglieder sollten in der Regel solche Persönlichkeiten sein, welche die Grundlagen der Erziehungskunst Rudolf Steiners kennen, bejahen und gewillt sind, aus dieser Einsicht initiativ zu werden. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- b) Der Vorstand besteht zumindest aus vier Personen, nämlich dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden, dem (der) Kassier(in), und dem (der) Schriftführer(in), wobei die Übernahme von mehreren Funktionen durch eine Person nicht zulässig ist. Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Funktionen selbst. Der Auftrag und das Vertrauen für ihre Tätigkeit werden den Vorstandsmitgliedern einzeln alljährlich von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben. Bewerbungen zur Wahl als Mitglied des Vorstandes müssen bis spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung beim Vorstand einlangen; passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Lehrerkollegium entsendet mindestens drei Mitglieder in den Vorstand, die sich einer Bestätigung durch die Generalversammlung nur dann zu stellen haben, wenn sie eine Funktion im Sinne des Vereinsrechtes ausüben bzw. anstreben.
- c) Ist der Vorstand durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer seiner Mitglieder beschlussunfähig, muss in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Generalversammlung kann in diesem Fall von einem verbleibenden Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Neuwahl wird von einem durch die Generalversammlung beauftragten Wahlausschuss vorgenommen. Ist nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nach wie vor gegeben, hat der Vorstand das Recht, an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei

Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- e) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Jänner und endet mit dem folgenden 31. Dezember.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Verwirklichung der Vereinsziele, insbesondere der Betrieb der Rudolf Steiner-Schule Pötzleinsdorf und des der Schule angeschlossenen Kindergartens. Er sucht dies in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium, dem Kindergartenkollegium und der Elternschaft zu erreichen. Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsweise selbst (Häufigkeit und Dauer seiner Zusammenkünfte, Bildung von Ausschüssen, Art und Weise der Information). Um diese Initiative sachgemäß entfalten zu können, orientiert sich der Vorstand an der Arbeitsweise, die Rudolf Steiner für soziale Strukturen entwickelt hat, deren Aufgaben auf den Gebieten des Geisteslebens liegen.
- b) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
- f) Die Gewährung von Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages nach den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien.
- g) Die Obsorge für die ordnungsgemäße Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Der (die) erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der (die) zweite Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er (sie) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, beruft Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Der (die) Schriftführer(in) verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente. Einer der beiden Vorsitzenden ist gemeinsam mit dem (der) Kassier(in) zeichnungsberechtigt. Der (die) Kassier(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind von einem der beiden Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in), in Geldangelegenheiten von einem der beiden Vorsitzenden und dem (der) Kassier(in) zu unterzeichnen.

14. Zweigvereine

- a) Um bestimmte, von der Erhaltung und Führung der Schule und des Kindergartens organisatorisch trennbare Aufgaben des gemeinnützigen Vereines besser erfüllen zu können, ist die Gründung von Zweigvereinen vorgesehen.
- b) Die Gründung von Zweigvereinen wird durch einen Beschluss der Generalversammlung des Hauptvereines in die Wege geleitet und nach Vorlage des Entwurfes der Zweigvereinsstatuten genehmigt.
- c) Zweigvereine sind den Zielsetzungen des Hauptvereines verpflichtet.
- d) Die Statuten von Zweigvereinen haben daher sicherzustellen,
 - (1) dass Zweigvereine die Zielsetzungen des Hauptvereines unterstützen und eine Tätigkeit im Dienste des Hauptvereines leisten;
 - (2) dass den Vorständen von Zweigvereinen je ein Vertreter des Vorstandes des Hauptvereines angehört;
 - (3) dass bei getrennter Geschäftsführung, Buchhaltung und Gebarung die Revisoren für Zweigvereine vom Vorstand des Hauptvereines bestellt werden;

- (4) dass Streitigkeiten zwischen Organen von Zweigvereinen und Hauptverein von dessen Generalversammlung endgültig entschieden werden und
- (5) dass das Vermögen aufgelöster Zweigvereine dem Hauptverein zufällt.

15. Revisoren

Den von der Generalversammlung gewählten Revisoren obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung. Sie haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines.

16. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zu berufen, die mit der Abwicklung der Auflösung des Vereins betraut ist und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- d) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf
1180 Wien, Geymüllergasse 1